

5. Schutzgegenstände des Umweltverwaltungsrechts

Die Wirkungsansätze des Umweltverwaltungsrechts sind:

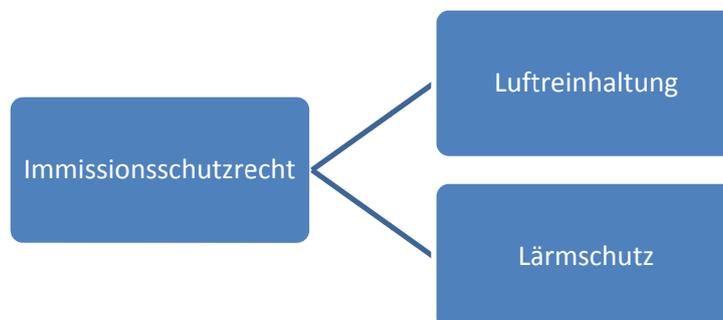
- Medial
 - Kausal
 - Vital
 - Integriert

a) Medialer Umweltschutz

Dieser befasst sich mit dem Schutz der Umweltmedien Wasser, Boden und Luft, und zwar vor allem hinsichtlich der auf diese einwirkenden Gefahren. Der Gewässerschutz erfolgt durch das Wasserhaushaltsgesetz, die Landwassergesetze, das Abwasserabgabengesetz, das Waschmittel- und Reinigungsgesetz, beeinflusst durch die europäische Wasserrahmenrichtlinie. Der Schutz des Bodens erfolgt vor allem durch das BBodSchG, der Schutz der Luft primär durch das BImSchG.

(1) Immissionsschutzrecht

Immissionsschutzrecht bezweckt die Luftreinhaltung und den Lärmschutz.



Die Quellen der Luftverunreinigung stellen in erster Linie die industrielle Produktion, Kraftfahrzeuge, Kraftwerke, Luftverkehr und Privathaushalte dar. Das Ziel des Im-

missionsschutzrechts ist insbes. die Verhinderung der Luftverunreinigung. Allerdings lagern sich diese letztendlich in Boden, Gewässern, Pflanzen etc. ab, was im Rahmen des Luftreinhaltegesetzes berücksichtigt werden muss. In dieser Hinsicht ist vor allem der Einfluss von Kohlendioxid auf das globale Klima von internationaler Bedeutung.

Die Quellen des Lärms stellen in erster Linie Straßen-, Schienen- und Luftverkehr, Baustellen, Sport- und Spielplätze dar.

Rechtsquellen des Immissionsschutzrechts sind sowohl auf der internationalen als auch auf der europäischen und nationalen Ebene vorhanden. Auf **internationaler Ebene** wurde mit der UN-Umweltkonferenz von Rio De Janeiro (1992) versucht eine weltweite Klimakonvention zur Begrenzung von Kohlendioxidemissionen zu erschaffen. Eine konkrete Verpflichtung zur Reduktion von Treibhausgas entstand aber erst 1997 mit dem Protokoll von Kyoto.

Auf **europäischer Ebene** sind die EU-Verordnung Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, die Luftqualitätsrahmenrichtlinie 96/62/EG und die Feinstaubrichtlinie 1999/30/EG sowie die Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG, veranlasst durch das Protokoll von Kyoto, relevant.

Auf **nationaler Ebene** sind das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Fluglärmschutzgesetz, Rechtsverordnungen (z.B. Bundesimmissionsschutzverordnungen) und Verwaltungsvorschriften (z.B. TA-Luft/TA-Lärm) als Rechtsquellen relevant.

(2) Rechtsquellen zum Gewässerschutz

Einen weiteren Schutzgegenstand des Umweltrechts stellt der Gewässerschutz dar. Als wichtige Rechtsquelle auf **internationaler Ebene** ist in diesem Zusammenhang das Seerechtsübereinkommen der UN von 1982 zu nennen. Dieses Übereinkommen kodifizierte erstmals weltweit eine Regelung zur Verhütung der Meeresverschmutzung. Des Weiteren ist bspw. an die Oderschutzkonvention zum Schutz vor Verunreinigungen der Oder von 1996 zu denken.

Jedoch existieren auch auf der **Ebene der Europäischen Union** Regelungen zum Gewässerschutz, wie zum Beispiel die Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, RL 98/83/EG, die Gewässerschutzrichtlinie zum Schutz vor der Ableitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft,

74/464/EG oder die Wasserrahmenrichtlinie zur Schaffung eines transparenten, effizienten und kohärenten Handlungsrahmens für eine nachhaltige Nutzung der Gewässer der Gemeinschaft, 2000/60/EG.

Darüber hinaus sind im **nationalen Recht** das Wasserhaushaltsgesetz, das Abwasserabgabengesetz, sowie verschiedene Spezialgesetze (z.B. das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz) zu nennen.

(3) Rechtsquellen im Bodenschutzrecht bzw. Altlastenrecht

Der mediale Umweltschutz erstreckt sich zudem auf den Boden als weiteres sehr wichtiges Medium, das großen Umweltbelastungen ausgesetzt ist. Der Boden stellt die Grundlage für den Lebensraum vieler Lebensformen dar, ist Nahrungsmittellieferant und trägt zur Reinigung des Wassers bei – um nur einige Funktionen des Bodens zu nennen.

Aus diesem Grund sind im **internationalen Recht** die Europäische Bodencharta sowie die Weltbodencharta für eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung kodifiziert worden. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass diese Charta lediglich eine für die teilnehmenden Staaten unverbindliche Initiative darstellt. Des Weiteren ist die Alpenkonvention der Alpenländer und der EU zum qualitativen und quantitativen Bodenschutz ein Rechtsakt, der dem Bodenschutz dient.

Die **Europäische Union** hat indes keine Regelungskompetenz zum Erlass von Rechtsakten, die konkret dem Schutz des Bodens dienen, jedoch ist der Bodenschutz als Nebenzweck in diversen Kompetenzeröffnungsnormen Regelungsbestandteil.

Auf Bundesebene ist im **nationalen Recht** das Bodenschutzgesetz von 1998 die zentrale deutsche Regelung, die, ergänzt durch untergesetzliche Regelwerke (zu denen §§ 8, 13 BBodSchG ermächtigen), anzuwenden ist (Bodenschutz- und Altlastenverordnung).

b) Kausaler Umweltschutz

Ein weiterer Ansatzpunkt im Umweltrecht ist der sogenannte *kausale Umweltschutz*. Durch den kausalen Umweltschutz wird die Emission gefährlicher Stoffe direkt an der Quelle und der spätere Umgang mit diesen Stoffen zum Zwecke der Minderung der

Umweltgefährdung für alle Umweltgüter reglementiert. Grundgedanke des kausalen Umweltschutzes ist der Ansatz, dass **derjenige, der ein Produkt herstellt und vermarktet, auch für dessen spätere Entsorgung verantwortlich sein soll.**

Der kausale Umweltschutz ist der Ansatzpunkt diverser nationaler Rechtsnormen und Europäischer Rechtsakte, wie z.B. das Abwasserabgabengesetz, das Arzneimittelgesetz, das Pflanzenschutzgesetz, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz, das Futtermittelgesetz oder die chemikalienrechtliche REACH-VO.

c) Vitaler Umweltschutz

Der vitale Umweltschutz sieht den Zweck des Umweltrechts im **unmittelbaren Schutz des Lebens und der Gesundheit** von Menschen, Tieren und Pflanzen.

Gesetze des vitalen Umweltschutzes sind die Bundes- und Landesnaturschutzgesetze, die Fischereigesetze der Länder, das Bundesjagdgesetz, das Pflanzenschutzgesetz sowie das Tierschutzgesetz.

d) Integrierter Umweltschutz

Schließlich gibt es Vorschriften, deren Primärziel zwar nicht der Umweltschutz ist, diesen aber als integrierten Bestandteil voraussetzen. So muss z.B. im Recht der Bauleitplanung der Umweltschutz als abwägungsrelevanter Belang gem. § 1 VI Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen berücksichtigt werden und mit den anderen Zielen der Bauleitplanung abgestimmt werden.